

Finanzordnung

1
. 1
2
. 2
. 2
3
.3
.3
. 4
. 4
. 4
. 5
. 5

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Seine Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Des Weiteren ist keine Person durch jegliche Vermögenswerte des Kreissportbund Rhein-Erft e.V. zu begünstigen.

§ 2 Haushaltsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss sich nach dem Kontenplan richten
- 2. Von der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
- 2.1. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter, Praktikanten und Werkstudenten
- 2.2. Versicherungen und Steuern
- 2.3. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, Dienstreisen
- 2.4. Aufwendungen für Ehrungen

Finanzordnung Seite 1 von 5



- 2.5. Kosten der Geschäftsstelle
- 2.6. Kosten der Geschäftsführung
- 2.7. Betriebs- und Nebenkosten
- 2.8. Werbekosten
- 2.9. Vorstellung der Ergebnisse in der Mitgliederversammlung

§ 3 Jahresabschluss

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Es muss eine Schuldens- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2. Der Jahresabschluss ist von den gemäß § 19 der Satzung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 3. Diese sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 5. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung ausgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Alle Finanzgeschäfte werden über das Hauptkonto abgewickelt.
- 2. Dem Vorstand Finanzen untersteht dies Kontenübersicht. Er ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes zuständig.
- 3. Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen nur genehmigt, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Erhebung der Finanzmittel

- 1. Alle Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden erhoben und verbucht.
- 2. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.



§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, der den Tag der Ausgabe / Einnahme, den Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthält.
- 3. Bei Anweisungen von Zahlungen muss die Geschäftsführung durch Unterschrift die Berechtigung bestätigen.
- 4. Im Rahmen des Haushaltsplanes sind in den Einzelfällen gemäß Geschäftsordnung Auszahlungen genehmigt
 - 4.1. Vom Vorstand bis 3.000,- Euro nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Bei Ausgaben über 3.000,- Euro ist eine Abstimmung über den gesamten geschäftsführenden Vorstand notwendig.
 - 4.2. Von der Geschäftsführung 500,- Euro mit Information an den Vorstand Finanzen
- 5. Alle Finanzaktionen des Kreissportbund Rhein-Erft e.V. sind ausnahmslos unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips zu tätigen.

§ 7 Vergütungskriterien

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen /Vorstände Ehrenamtliche Tätige können im Rahmen der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale ihren jährlichen Aufwand entschädigt bekommen. Darüber entscheidet der Vorstand.

2. Honorarkräfte

Die Honorarsätze für die Honorarkräfte, die für Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden, werden im Rahmen der Honorarordnung des Landessportbundes NRW geregelt.

Honorarkräfte, welche im Rahmen weiterer Projekte (wie z.B. Sportabzeichen, Bewegt ÄLTER werden!, Bewegt GESUND bleiben!,...) eingesetzt werden, werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des finanziellen Förderrahmens des Projektes stets nach dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen entlohnt.

§ 8 Sponsoring / Werbeverträge

- 1. Sponsoring- und/oder Werbeverträge dürfen nur abgeschlossen werden, sofern diese den sportethischen Grundvorstellungen des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V. entsprechen, die Vertragsgrundlage transparent ist bzw. die die Entscheidungsfreiheit des Kreissportbund Rhein-Erft e.V. nicht gefährden.
- 2. Sponsoring- und/oder Werbeverträge dürfen nicht zum Schaden des Verbandes gekündigt werden.



§ 9 Spenden

- 1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 3. Weder ehrenamtliche Funktionsträger/-innen und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen sind berechtigt Spendenzahlungen des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V. auf ihr Privatkonto zu erhalten.

§ 10 Inventar

- 1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen und zu aktualisieren.
- 2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort
 - Sämtliches aufgeführtes Inventar ist grundsätzlich Eigentum des Vereins
 - Unbrauchbar gewordenes Inventar wird in der Liste separat mit Begründung aufgeführt
- 4. Dem Haushaltsplan wird eine aktualisierte Inventar-Liste beigefügt

§11 Zuschüsse

- 1. Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse dürfen nur entsprechend ihres zugewiesenen Zweckes (gemäß Zuwendungsbescheid) verwendet werden.
- 2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltplanberatungen des Vorstandes verteilt
- 3. Die Datenbasis, auf Grund der die Zuschüsse beantragt werden, muss wahrheitsgetreu und nachvollziehbar sein.
- 4. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden



§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des KSB Rhein-Erft e.V. am 02.05.2019 beschlossen und tritt am Tage des Beschlusses in Kraft. Diese Ordnung wird auf der Homepage des KSB Rhein-Erft e.V. veröffentlicht.

§ 13 Veröffentlichung

Diese Finanzordnung wird im Handbuch Satzungen/Ordnungen sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Bergheim, den 02. Mai 2019

Für den Vorstand

Für der Vorstand

Geschäftsführung

